

*Anna Frick, nun in Bergamo wohnhaft, bittet um Entlassung aus der Leibeigenschaft und möchte ihr Vermögen in Baltzers abholen. Ausf. Liechtenstein, 1775 Juni 22, AT-HAL, H 2631, unfol.*

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Dieser tagen ist einer unterthanin, gebürthig zu Baltzers<sup>2</sup>, Maria Anna Frickhin, samt ihrem ehemann, in Cärnten<sup>3</sup> gebohren, der als kutscher in adelichen haus Merandi zu Bergamo<sup>4</sup> in Italien bedienstet, um ihr vermögen dahin abzuholen, angekommen.

Diese weibsperson ware schon 20 jahr in Italien als dienstmagd und etliche 40, ihr mann hingegen in 20 jahr alt, auch ihrem vorgeben nach ohne erzeugte kinder, um dann ihren besseren nutzen mit ihr, Maria Anna Frickhin, mittlen, welche sich über 700 fl.<sup>5</sup> ersträckhen, in gedachtem Bergamo zu verschaffen, erbittet sie, unterthänigste supplicantin, euer hochfürstlichen durchlaucht als ihren gnädigsten landesfürsten um ihre leibs-entlassung, so auch um verabfolgung ihres vermögens in tieffester unterthänigkeit.

Man hat hier lands bereits erfahren, daß dergleichen weibsbilder in ansehung ihrer mittlen die ausgesuchteste appetit-mariagen<sup>6</sup> getroffen haben, mit folge der zeit aber arm und mittellos samt kindereren ihren befreundten und denen gemeinden zur last zurückhgekommen, sofort als frembde in der [2] gemeind gehalten worden seynd. Ob also euer hochfürstlich durchleucht der unterthänigsten supplicantin mittels gnädigster ertheilung ihrer manumission<sup>7</sup> den leibauskauff gratis (um welch höchste gnad dieselbe fussfällig bittet) wie auch derselben ihre mittel, welche sie an eine herrberg zu ermelten Bergamo anzuwenden gedenckhet, verabfolgen zu lassen, gnädigst ruhen möchten, ein solches zu fürst mildester gnädigsten resolution ohmaßgeblichst überlasse.

Anbey aber ex re nata in tieffester unterthänigkeit melden, daß es eine der nützlichsten verfügungen, dem beamten hingegen zum sichersten verhalt gereichen wurde, wann ein gesatz gebet des decretum emanirt wurde, wie mit verausfolgung dergleichen haubtguth und vermögenschaftten gegen ausser land schlecht sich verehelichte weibspersonen zu thun wäre<sup>2</sup>

Alles ohne mindest unterthänigste maßgab anerlassend zu hochfürstlich höchsten gnaden hulden in tieffester erniedrügung und ehrfurch sich empfehend verharret.

Euer hochfürstlichen durchleucht  
Liechtenstein, dem 22. Junii 1775

Unterthängist, treu, gehorsamster  
Frantz Joseph Ambrosi<sup>8</sup>  
rentmeister manu propria

---

<sup>1</sup> Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, Franz Josef I. von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>2</sup> Baltzers, Gem. (FL).

<sup>3</sup> Herzogtum Kärnten, heute Bundesland (A).

<sup>4</sup> Bergamo, Stadt (I).

<sup>5</sup> fl.: Gulden (Florin).

<sup>6</sup> „Liebesheirat“.

<sup>7</sup> Loslassung.

<sup>8</sup> Michel Franz Josef Ambrosi, gest. 1785, arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zeitweise den Landvogt. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Ambrosi, Michel Franz Josef*; in: HLFL 1, S. 20.